

Kommentare_ Beteiligung, Beratung und Unterstützung von Eltern

IGFH

Weitere Kommentare zur Elternbeteiligung werden auch unter Rückgriff auf IGFH Positionen in den Ausführungen zur Heimerziehung und zur Pflegekinderhilfe (Dialogforum Pflegekinderhilfe) gemacht.

B. Handlungsbedarf

EREV/IGfH: Wir möchten an dieser Stelle auf den wichtigen – aber oftmals nicht beachteten – Unterschied zwischen Partizipation und Elternarbeit aufmerksam machen. Die Perspektive der Partizipation von Eltern wird häufig mit Konzepten der Elternarbeit gleichgesetzt. In Elternarbeitskonzepten können mitunter die Rechte von Eltern, ihre Wünsche auf Teilhabe sowie die Berücksichtigung ihrer Interessen eine nachgeordnete Rolle spielen. Wenn dieses der Fall ist und sich **Elternarbeitskonzepte stark an Defiziten und Schwächen der Eltern orientieren, steht dieses im deutlichen Gegensatz zu Ansprüchen der Elternpartizipation.** In dem vorgelegten Papier des BMFSFJ werden Ansprüche der Elternpartizipation (z.B. Aufklärung, Mitwirkung) und Ansprüche der Elternarbeit (z.B. Stärkung, Unterstützung) aufgegriffen. In Anlehnung an Gies u.a. (2016, 128) gilt es zu beachten, dass die Perspektive der Elternpartizipation nicht durch die der Elternarbeit substituiert werden kann, auch wenn es Schnittstellen und Gemeinsamkeiten gibt.

C. Handlungsoptionen

I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess

Vorschlag 1

EREV/IGfH: Eine umfangreiche Aufklärung der Eltern ist sehr zu unterstützen, um Eltern die Wahrnehmung ihrer Rechte in Entscheidungsprozessen zu Hilfen außerhalb der Familie zu ermöglichen. **Es sollte überlegt werden, ob die Aufklärung über Rechte eindeutiger als zentrale Aufgabe der Jugendämter gesetzlich verankert werden sollte.** Zusätzlich bedarf es der Einrichtung von Beschwerdesystemen und interdisziplinärer, unabhängiger Ombudsstellen, die Eltern (sowie Kindern und Jugendlichen) Zugang zu unabhängigen Expert_innen ermöglichen.

Vorschlag 2

EREV/IGfH und Paritätischer: Die Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit, –bereitschaft und Beteiligung der Eltern ist durch die Rechtsnormen des § 36 SGB VIII im Grunde eindeutig und klar geregelt, weswegen der Nutzen weiterer Konkretisierungen genau geprüft werden sollte. Eine unzureichende Beteiligung von Eltern hat vielfache Gründe, die nicht unbedingt durch gesetzliche Änderungen zu beheben sind (Außenorientierung von Fachkräften durch sachfremde Anforderungen, verstärkte Einbeziehung anderer Akteure als Sachverständige und Melder, stark formalisierte Hilfeplangespräche, Suggestion fehlender Motivation von Eltern). Gegenüber einer zunehmenden Formalisierung von Hilfeprozessen gilt es die Artikulationsfähigkeit von Eltern zu stärken, Differenzen von Wahrnehmungen, Interessen und Perspektiven der verschiedenen Betroffenen deutlicher zu

erfassen und in Aushandlungsprozesse einzubringen. Gegenüber einer expertokratischen Renaissance in Hilfeprozesse muss bei der inhaltlichen Ausgestaltung auf einen fairen dialogischen Prozess aller Beteiligten verwiesen werden. Hilfreich könnte hierbei eine Vorschrift sein, die verschiedenen Motive, Perspektiven und geäußerten Interessen der Beteiligten im Hilfeplanverfahren zu dokumentieren. **Denkbar wäre darüber hinaus, eine verpflichtende Vorlage von Konzepten zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Eltern im § 45 des SGB VIII zu prüfen.**

Vorschlag 3

EREV/IGfH und Paritätischer: **Der Vorschlag, dass die Beteiligung nichtsorgeberechtigten Eltern rechtlich expliziter formuliert werden soll, wird von uns begrüßt.** Rechtliche Unklarheiten führen leider immer wieder zu einer Nicht-Beteiligung (z.T. sogar von Auskunftsverweigerung) von nichtsorgeberechtigten Eltern (vgl. Finke 2018), die fachlich nicht zu legitimieren ist. Hierbei sollte es in der Formulierung aber keine Engführung auf nicht-sorgeberechtigte Eltern geben, sondern auch andere aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen relevante Personen einbezogen werden. Wichtig ist vor allem, dass die Hinzuziehung anderer Personen sich an den Lebensweltperspektiven der Leistungsempfänger und Leistungsberechtigten orientiert.

II. Stärkung der Unterstützung der Eltern

Vorschlag 1-4

EREV/IGfH: **Die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern verbindlich gesetzlich zu regeln und zu präzisieren erachten wir als sinnvoll. Im Hinblick auf die 6 Vorschläge sollte darauf fokussiert werden, den Eltern einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung einzuräumen und die Möglichkeit paralleler Hilfen, so sie geeignet und notwendig sind, ausdrücklich zuzulassen.** Bei Unterbringungen außerhalb der Familie geht es auch um die fachliche Herausforderung, „Brüche in Biographien“ zu vermeiden und „Auseinandersetzungen mit Herkunft“ zu ermöglichen.

Neben der „Begleitung“ und „Unterstützung“ von Eltern während der Unterbringung des Kindes sollte auch der partizipative Einbezug von Eltern gefördert werden. Beispielsweise gilt es, die Umsetzung neuerer Konzepte wie die Aufnahme von Eltern und Kindern in stationäre Settings (z.B. Familiengruppen) rechtlich zu vereinfachen. Insgesamt muss der Einbezug von Eltern im Alltag sowie der Aufbau von Beteiligungsgremien (z.B. Elternbeiräte) für Eltern weitreichend verbessert werden. **Denkbar wäre hier, eine verpflichtende Vorlage von Konzepten zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Eltern im § 45 des SGB VIII zu prüfen.**

Vorschlag 3:

EREV/IGfH: Hier wäre sinnvoll, eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf Unterstützung aller Beteiligten (auch Pflegepersonen) nach einer Rückführung hinzuzufügen.

Kommentierung

Von IGfH und Universität Hildesheim, Stand 25.03.2019

Kommentierung der IGfH und Universität Hildesheim zum AG-Papier „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“ für die Sitzung am 04.04.2019

Weitere themenverwandte Kommentare der IGFH sind in den Papieren des Dialogforums Pflegekinderhilfe und Heimerziehung zu finden.

TOP 1 Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

B. Handlungsbedarf (S. 6)

II. Stärkung der Unterstützung der Eltern

IGfH/UNI Hildesheim: Eine Gruppe, die hier noch gar keine Erwähnung findet, sind Care Leaver in Vater-Mutter-Kind-Einrichtungen, bei denen das Kind herausgenommen wird. Diese müssen extrem kurzfristig die Einrichtung verlassen, sind danach häufig obdachlos und erhalten meist weder Unterstützung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Organisation ihres Lebens ohne Kind noch bei der Verarbeitung des Verlustes. Diese Eltern – meist Mütter - durchleben zumeist eine tiefe emotionale und existenzielle Krise, befinden sich dabei gleichzeitig noch selbst im Prozess des Übergangs ins Erwachsenenleben / Leaving Care.

B. Handlungsoptionen (S. 8)

I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess

Vorschlag 1

IGfH/UNI Hildesheim: Care Leaver benötigen darüber hinaus Unterstützung im Übergang z.B. nach dem Verlassen einer Vater-Mutter-Kind-Einrichtung nach Herausnahme des Kindes.

TOP 3 Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung

Generell vorn bei Überschrift (S. 18)

IGfH/UNI Hildesheim: Der Text betrachtet insgesamt verengt den institutionellen Übergang aus der Jugendhilfe zu anderen Leistungsträgern und nicht die vielfältigen Übergänge junger Menschen in stationären Hilfen in ihr Erwachsenenleben. Festzustellen ist zudem eine massive Diskrepanz bei der Rechtsdurchsetzung in der Praxis im Hinblick auf den § 41 SGB VIII. Bei den Planungen für Gesetzesänderungen muss stärker von der empirischen inklusiven Jugendhilfe ausgegangen werden und die Benachteiligungen von Care Leavern in ihrer sozialen Teilhabe überwunden werden. Anstelle einer verengten Logik von „Perspektivklärungen“ müssen jungen Menschen dabei unterstützt

werden, die Kernherausforderungen des Jugendalters - Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbstständigung - zu bewältigen (BMFSFJ (Hrsg.) 15. Kinder- und Jugendbericht, Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2017, S. 6)

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

IGfH/UNI Hildesheim: Im Unterschied zum JWG, das nur eine Fortsetzungshilfe über die Volljährigkeit hinaus ermöglichte, wurde mit Inkrafttreten des § 41 SGB VIII die explizite rechtliche Grundlage geschaffen, auch nach Eintritt der Volljährigkeit neu Jugendhilfe zu erhalten.

II Aktuelle Rechtslage

IGfH/UNI Hildesheim: Die Darstellung der Rechtslage nimmt die besondere Situation junger Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht auf und stellt sie nicht dar.

1. Unterstützung bei der Verselbständigung

zu S. 19, 5. Zeile „verpflichtet § 41 SGB VIII....beim Übergang in die Selbständigkeit individuelle pädagogische Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung zu gewähren“:

IGfH/UNI Hildesheim: Hier ist es wichtig, nicht nur im Sinne eine Psychodiagnostik den Entwicklungsstand eines jungen Menschen und seinen entsprechenden Hilfebedarf festzustellen, sondern gem. dem 15. Kinder- und Jugendbericht seine gesamtes Lebensumfeld mit zu betrachten, also z.B. auch den Übergang in Ausbildung / Qualifizierung, in eigenen Wohnraum, seine materielle Absicherung, soziale Netzwerke etc.

Kommentierung 7 zu S. 19, 2. Absatz: „ Nach Vollendung des 21. Lebensjahres kann eine Hilfe nicht mehr neu begonnen werden.“:

IGfH/UNI Hildesheim: Positiv an dieser Feststellung ist, dass bis zum 21. Lebensjahr Hilfen auch neu begonnen werden können. Dies sollte expliziter herausgestellt werden. Erforderlich ist auch die Ermöglichung einer Rückkehr in Hilfen, falls sich erneut ein Hilfebedarf herausstellt (Coming-Back Option) – auch nach dem 21. Geburtstag.

zum Thema Kostenbeteiligung, 3. Absatz S. 19, 5. Zeile: „Das geltende Recht lässt... ..vergleichbaren Erwerbstätigkeit kommt.“ :

IGfH/UNI Hildesheim: Es ist positiv, dass diese Möglichkeit der Ausnahmen von der Kostenheranziehung hier erwähnt wird; diese wird jedoch in der Praxis nur sehr selten gewährt.

2. Übergangsgestaltung (S. 19)

Überschrift:

IGfH/UNI Hildesheim: Der Begriff „Übergangsgestaltung“ suggeriert eine Begleitung und Gestaltung des Übergangs der jungen Menschen. Faktisch wird in diesem Abschnitt jedoch nur von Zuständigkeitsübergängen, Leistungsansprüchen in verschiedenen Rechtsgebieten und rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit gesprochen, so dass letzteres der richtige Titel für das Kapitel wäre.

S. 20, Zeile 4 „Die Problematik wird in der ... unter dem Stichwort „Care Leaver“ diskutiert.“:

IGfH/UNI Hildesheim: Die Formulierung Problematik suggeriert, dass die Care Leaver das Problem wären, vielmehr besteht die Problematik in dem Prozess der Zuschreibungen und dem zersplitterten Zuständigkeitssystem.

zu S. 20, 2. Absatz, 2. Zeile „Lotsenfunktion“:

IGfH/UNI Hildesheim: Sehr positiv ist, dass hier die weitere Lotsenfunktion des öffentlichen Trägers beim Übergang in andere Leistungssysteme explizit benannt wird, also seine Rolle nicht nur in der Gestaltung der Abgabe an einen anderen Träger gesehen wird. Unklar ist jedoch, wie lange diese Lotsenfunktion wahrgenommen werden soll.

zur Erwähnung § 13 SGB VIII, S. 20, 2. Absatz, 7. Zeile:

IGfH/UNI Hildesheim: Hier bleibt unklar, für wen genau im Rahmen des § 13 SGB VIII Angebote geschaffen werden sollen. Betrifft dies auch die Gruppe der 18 – 21-jährigen und über 21-jährige?

S. 19, 3. Absatz „Die Bewältigung der Problematik zersplitterter...“, insbesondere zum Begriff „gelöst“ am Satzende:

IGfH/UNI Hildesheim: Von "Lösung" der Problematik kann aus Sicht der Adressat_innen nicht gesprochen werden. Viele der benannten Regelungen sind in der Praxis gar nicht bekannt oder werden nicht angewendet. Aktiv beraten wird hierzu von den öffentlichen Trägern kaum. Dies bedeutet, dass die mangelnde rechtskreisübergreifende Beratung zum Problem der jungen Menschen gemacht wird. Zudem werden über Regelungen zu einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit nicht die Übergänge junger Menschen ins Erwachsenenleben gestaltet oder geklärt. Die Gesamtproblematik wird hier auf reine Verfahrensfragen reduziert.

B. Handlungsbedarf (S. 21)

Übergangsgestaltung Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung

IGfH/UNI Hildesheim: Der Titel trifft nicht den Kern des Problems und sollte lauten: „Stärkung der sozialen Teilhabe junger Menschen“

Einführender Text / 1. Absatz (S. 21): „Das Herstellen...“

IGfH/UNI Hildesheim: Der einführende Text erkennt nicht die Herausforderungen junger Menschen im Übergang in allen sozialen Dimensionen an. Der Text geht von einer eindimensionalen Logik der Beziehungsgestaltung von Hilfe aus. Hierdurch werden die jungen Menschen nicht ausreichend anerkannt und ihre sozialen Probleme im Übergang allein auf das Thema Perspektivklärung reduziert. Hingegen muss das Ziel sein, die soziale Teilhabe der jungen Menschen in allen Lebensbereichen zu stärken und ihnen gleichberechtigte Chancen zu ermöglichen.

II. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter (S. 22)

- Hilfen werden überproportional häufig...

IGfH/UNI Hildesheim: Positiv zu bewerten ist, dass auch vom BMFSFJ klar konstatiert wird, dass das geltende Recht in der Praxis weitgehend nicht anerkannt wird.

- Care Leaver sind deutlich benachteiligt im Hinblick auf...

IGfH/UNI Hildesheim: Hier sollte noch ergänzt werden, dass die Verselbständigung den gesamten Prozess der Ausbildung umfasst.

IGfH/UNI Hildesheim: Zum letzten Satz bei diesem Spiegelstrich: Die Aussagen in diesem Punkt gelten für alle jungen Menschen in stationären Hilfen – die Einschränkung auf Pflegekinder wurde vermutlich versehentlich gemacht.

- Es kann ein Hin- und Hergerissensein...

IGfH/UNI Hildesheim: Es wird begrüßt, dass hier die psychosoziale Situation der Care Leaver anerkannt wird. Die benannten Themen gelten dabei ebenso für Jugendliche in Einrichtungen wie für

Pflegekinder. Sie umfassen allerdings nicht die komplexe Lebenssituation von Care Leavern mit und ohne Behinderungen (vergl. Sievers, Britta (2019): Inklusive kommunale Infrastruktur für junge Erwachsene, Bericht über das Expert*innengespräch am 07.11.2018 in Berlin; in Forum Erziehungshilfen, Heft 2 / 2019, S. 98-100 - im Erscheinen). Es wird zu wenig zur Kenntnis genommen, wie komplex der Prozess des Übergangs sich gestaltet und wie die Verläufe junger Menschen sich verändert haben. Sowohl der Auszug aus dem Elternhaus wie auch die Aufnahme einer Berufsausbildung verlagern sich immer weiter nach hinten. Um ihren komplexen Bedarfen gerecht zu werden und ihr Recht auf Begleitung und Unterstützung auch einzulösen, brauchen Care Leaver einen eigenen Rechtstatbestand Leaving Care (Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019) Rechtsanspruch „Leaving Care“ Verankerung notwendiger sozialer Rechte und Leistungen für junge Menschen im Übergang. Positionspapier des Dialogforum Pflegekinderhilfe; Frankfurt, im März 2019)

C. Handlungsoptionen

Vorschlag 1: Stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung...

IGfH/UNI Hildesheim: Der Begriff „Perspektivplanung“ sollte übersetzt werden in „Übergangsplanung“. Analog des britischen Konzepts des „pathway planning“ geht es dabei nicht um die Gestaltung der Zuständigkeitsabgabe des Jugendamtes, sondern um die Planung und Begleitung des gesamten Übergangs-Prozesses des jungen Menschen. Dies ist durch die Hilfeplanung abzusichern. Das Jugendamt hat die Aufgabe, die Schritte des Übergangs durch eine koordinierte Übergangsplanung und Einbeziehung anderer Leistungsträger zu begleiten.

Das Aufwachsen in Heimerziehung und Pflegefamilien stellt für Kinder und Jugendliche eine der intensivsten Interventionen unseres Sozialstaats dar. Das Hilfeende ist ebenso ein zentraler biografischer Einschnitt. Diese Übernahme der öffentlichen Erziehungsverantwortung kann die Kinder- und Jugendhilfe mit Hilfeende nicht einfach zurückziehen. Auch mit Erreichen der Volljährigkeit muss daher die Verantwortung für junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfen aufwachsen, bestehen bleiben. Care Leaver brauchen auch nach Hilfeende verlässliche Ansprechpartner*innen im Jugendamt sowie bei freien Trägern der Jugendhilfe, die in ihrem Alltag und in Krisen immer wieder erreichbar sind. Das Jugendamt bleibt bis 27 Jahre der erstzuständige Ansprechpartner und auch die Lotsenfunktion des Jugendamtes muss bis zum 27. Lebensjahr fortgeführt werden.

Zudem muss das Jugendamt den jungen Menschen immer wieder sein Interesse daran zeigen, was aus ihnen wird. Jugendämter müssen die Entwicklung des jungen Menschen nach Hilfeende dokumentieren, transparent und mit Einverständnis des jungen Menschen. Es gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch statistisch zu erfassen, was aus den Care Leavern wird. Auch die Statistik muss bezüglich der Care Leaver gesetzlich vorgeschrieben verbessert werden.

Das Jugendamt hat die Verantwortung, dass Care Leaver im jungen Erwachsenenalter nicht wohnungslos sind, keine existenziellen Sicherungslücken entstehen und sie in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung unterstützt werden. Das Jugendamt muss die soziale Teilhabe stärken.

Vorschlag 2:

- Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen,...

IGfH/UNI Hildesheim: Der Begriff „Übergangsphasen“ ist an dieser Stelle nicht zielführend und missverständlich. Die Lebensverläufe junger Menschen im Übergang sind höchst unterschiedlich und ihr Bedarf kann nicht über standardisierte Phasenmodelle abgebildet werden (vgl. Vorschlag 1).

Vorschlag 3 (S. 23):

- Ergänzungen der in den Erlaubnistatbeständen der §§ 44, 45 SGB VIII...

IGfH/UNI Hildesheim: Dieser Vorschlag wird begrüßt. Die stationären Erziehungshilfen sind gegenwärtig von einer Kultur geprägt, die den Abschied aus der Hilfe als endgültige Beendigung, auch von Beziehungen, ansieht. Übergangskonzepte, die ein längerfristiges In-Kontakt-Bleiben beinhalten oder auch die Möglichkeit vorsehen, in die Jugendhilfe zurückzukehren – eine sogenannte „Coming Back-Option“ – werden bisher nicht zum Gegenstand von Leistungsvereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern gemacht. Für die Ehemaligenarbeit und die Förderung von Peer-to-Peer-Unterstützung nach der stationären Erziehungshilfe sind bisher ebenfalls keine Regelstrukturen vorhanden. Es obliegt daher häufig Einzelpersonen bei freien und öffentlichen Trägern oder auch den Pflegeeltern, ob sie sich nach der stationären Maßnahme für ehemals betreute junge Menschen engagieren und weiterhin mit Care Leavern in Kontakt bleiben. Übergangskonzepte und die Ausgestaltung von Ehemaligenarbeit sind zu einem verpflichtenden Bestandteil in Einrichtungen und der Pflegekinderhilfe weiterzuentwickeln und von den Jugendämtern zu finanzieren. Entsprechende Infrastrukturen für Pflegefamilien sind bereitzuhalten.

Vorschlag 4 (S. 23):

- Aufnahme einer gesetzlichen Regelung...

IGfH/UNI Hildesheim: Aus unserer Sicht kann nicht von einem Zuständigkeitsübergang zum Jobcenter gesprochen werden. Das Jugendamt kann durch eine Übergangsgestaltung dafür Sorge tragen, dass der junge Mensch leichter Zugang z.B. zu Leistungen des Jobcenters hat. Der Jugendhilfe-Bedarf ist jedoch im Rahmen der Jugendhilfe mit ihrem ganzheitlichen Ansatz zu bearbeiten.

Vorschlag 5 (S. 23):

- Verbindliche Gestaltung des § 13 SGB VIII...

IGfH/UNI Hildesheim: Die Bedeutung des § 13 SGB VIII beim Übergang aus den Erziehungshilfen muss rechtssystematisch geklärt werden. Angebote gem. § 13 in Verbindung mit § 27 (2) SGB VIII können sinnvoll sein; maßgeblich muss jedoch der individuelle Bedarf des einzelnen jungen Menschen sein. Es darf nicht durch den Verweis auf Angebote nach § 13 SGB VIII der Anspruch auf eine individuelle Bearbeitung des Hilfebedarfs ausgehebelt werden.

II Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter (S. 23)

Vorschlag 1:

- Konkretisierung bzw. Erhöhung des Verpflichtungsgrads...

IGfH/UNI Hildesheim: Die Leistungen für junge Volljährige – § 41 SGB VIII – sind von einem Regelrechtsanspruch („Soll“) zu einer verpflichtenden Leistung („Muss“) der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Viele junge Erwachsene ziehen heute erst spät aus ihrem Elternhaus aus (im Durchschnitt im 24. Lebensjahr) und erhalten im Übergang ins Erwachsenenleben vielfältige emotionale und materielle Unterstützung. Care Leavern muss diese Unterstützung auch gewährt werden. Um die Situation von jungen Menschen im Übergang aus der stationären Erziehungshilfe zu verbessern, ist eine rechtliche Absicherung von materieller, sozialer sowie (aus)bildungsbezogener und beruflicher Unterstützung zu schaffen. Die bisherige Regelung zur Nachbetreuung (vgl. § 41 Abs. 3 SGB VIII) für junge Volljährige ist in eine rechtliche Verpflichtung zur Gestaltung von niedrigschwelligen Infrastrukturen und verlässlichen, flexiblen und individuellen Hilfen auszubauen.

Vorschlag 3 (S. 24):

Schaffung einer eigenständigen Regelung „Leaving Care“ ...

IGfH/UNI Hildesheim: Dieser Vorschlag wird begrüßt. Für Care Leaver in Deutschland erscheint in Anlehnung an internationale Beispiele die Einführung eines Rechtstatbestands „Leaving Care“ als ein geeignetes Instrument, um deren Rechtsposition im Übergang ins Erwachsenenleben in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und die Übergangsbegleitung auf breiter Basis weiterzuentwickeln. So wären erstens unmittelbare Rechtsansprüche für die jungen Menschen zu formulieren. Dies würde bedeuten, dass einerseits § 41 SGB VIII als Pflichtleistung formuliert und rechtlich gestärkt wird. Gleichzeitig ist hier zu regeln, dass die in anderen Ländern mögliche Bleibe- und (zeitweilige) Rückkehrmöglichkeit (sogenannte Coming-back-Option) rechtlich ermöglicht wird sowie § 41 Absatz 3 SGB VIII in einen Anspruch „Leaving Care“ geändert wird. Dieser Rechtsgrundsatz müsste die Kinder- und Jugendhilfe zudem verpflichten, ein Konzept der Beratung und Unterstützung des Prozesses „Leaving Care“ als auch der Begleitung im jungen Erwachsenenalter vorzuhalten. Zudem müssten öffentliche Träger dazu verpflichtet werden, niedrigschwellige und aufsuchende Leistungen vor Ort vorzuhalten, um junge Menschen in den eingangs beschriebenen Lebenssituationen zu erreichen.

Weiterhin wäre in den § 45 SGB VIII zur Betriebserlaubnis sowie an anderer Stelle für die Pflegekinderhilfe aufzunehmen, dass Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorliegen müssen bzw. in entsprechende Infrastrukturen eingebunden werden muss. Zentral erscheint darüber hinaus in § 36 SGB VIII bzw. in einer Norm zu Careleaving aufzunehmen, dass der Hilfeplan bzw. die Beratungsoption für junge Menschen nicht mit der Beendigung der Leistung endet, sondern so lange ein Beratungsangebot weitergeführt wird, bis der junge Mensch die Begleitung selbst beendet oder die Leistungsgrenze des SGB VIII erreicht ist. Dabei sind auch die Wiederaufnahme sowie eine mögliche Neubegründung von Leistungen immer wieder zu prüfen. In der Beratung soll insbesondere ein Qualifizierungsplan, zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, aber auch die psychosoziale Versorgung und

Wohnsituation sowie eine nachhaltige finanzielle Absicherung besprochen und die Sichtweise der jungen Menschen pflichtmäßig dokumentiert werden.

Weiterer Vorschlag von uns nach Vorschlag 4 (S. 24):

§ 8 / 9 SGB VIII – Beteiligung und Selbstorganisation stärken

IGfH/UNI Hildesheim: Bisher besteht kein eigener Rechtsanspruch auf Selbstorganisation von Betroffenen in der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Verwirklichung des Anspruchs auf Beteiligung sind jedoch auch Formen kollektiver Partizipation von Betroffenen in der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich zu verankern. Zudem sind die Rechte auf Beteiligung und Selbstorganisation von jungen Menschen in der Hilfeplanung und im Alltag der Hilfen durchzusetzen und zu stärken. Es müssen die Beratung und unabhängige Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen (= Ombudswesen) rechtlich etabliert werden.

III Kostenheranziehung (S. 24)

Vorschlag 3:

- Keine Kostenheranziehung

IGfH/UNI Hildesheim: Für viele junge Menschen mit eigenem Einkommen aus einer Ausbildungsvergütung oder einem Job ist es eine unzumutbare Verpflichtung, für die Kosten der stationären Hilfe aufzukommen – schließlich wird ihnen damit auch eine Verantwortung für die Hilfeleistung zugeschrieben. Die Regelung demotiviert Care Leaver, überhaupt eine Ausbildung aufzunehmen. Sie verhindert auch, Rücklagen zu bilden, um z. B. die Kautions für die erste eigene Wohnung bezahlen zu können. Deswegen verlassen aktuell viele Care Leaver die stationäre Hilfe bereits mit Schulden. Es ist nicht hinnehmbar, dass durch diese Regelung die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen in Frage stehen, sogar Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse durch diesen Umstand in Gefahr geraten. Die Kostenheranziehung von jungen Menschen ist abzuschaffen.

Hildesheim, Frankfurt, den 16.03.2019

Kommentare_Heimerziehung_IGFH

Weitere themenverwandte Kommentare der IGfH sind in den Papieren zu Elternbeteiligung und zu Care Leavern zu finden.

Präambel:

EREV/IGfH: Über die Ausführungen des Koalitionsvertrags hinaus sollte an dieser Stelle betont werden, dass im Interesse der fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen **ebenso die Qualifizierung und Unterstützung von Fachkräften der Heimerziehung gestärkt werden sollte.**

Rechtsentwicklung:

S. 28 Z. 6:

EREV/IGfH: Neuzeit beschreibt die (kurze) Zeit zwischen dem 17./18. Jahrhundert. Es muss heißen: „Seit etwa 1600 wurden Einrichtungen als Heime verstanden ...“ Zusätzlich muss ergänzt werden, dass Heime zwar über reine Versorgung hinausgingen, Erziehung aber in großen Anstalten und repressiver Weise vornahmen.

Z. 9

EREV/IGfH: Genauer: bis in 1970er Jahre. Bei der Ausdifferenzierung von Heimerziehung und der damit verbundenen Vielzahl unterschiedlicher Lebensorte und Lebensformen muss betont werden, dass diese sich im Zuge von Heimreformen vollzog.

S. 29 Z. 3 ff.

EREV/IGfH: Die Standardabsenkung im sogenannten Regelbereich ist auch vor dem Hintergrund, dass in diesem die allermeisten jungen Menschen nach § 34 betreut werden, zu kritisieren. Ergänzend zur Aussage der Pathologisierung von Hilfeadressat_innen ist zu betonen, dass durch die mit Spezialisierung einhergehenden Verlegungspraxen zwischen Regel- und Spezialeinrichtungen auch Beziehungsabbrüche verursacht werden. Die Vielzahl an entstehenden spezialisierten Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche auf Grundlage der jeweils zugeschriebenen besonderen Verhaltensweise (z.B. Schulaversion, gewaltorientiertes Verhalten) speziell betreut werden, muss aus unserer Sicht kritisch betrachtet werden. Es ist das Ziel zu verfolgen, sogenannte Regeleinrichtungen so zu gestalten, dass sie flexibel mit Kindern und Jugendlichen arbeiten können (siehe hierzu auch 8. Jugendbericht 1990). Der mit Spezialisierung teils einhergehende therapeutische Blick auf Kinder und Jugendliche verschiebt Heimerziehung zudem immer mehr zu einzelfallbezogenen Hilfeeinrichtungen und lässt die Gruppe als pädagogische Lebensumwelt zunehmend aus dem Blick geraten. Heimerziehung bietet aber gerade in ihrer besonderen Verflechtung von Individualität und sozialem Miteinander ein Feld, in welchem soziale und emotionale Fähigkeiten entwickelt werden können.

Letzter Absatz:

EREV/IGfH: Die Ausführungen zur jugendpolitischen Diskussion gehört zu „B: Handlungsbedarf“.

B: Handlungsbedarf:

EREV/IGfH: Grundsätzlich wird in der Darlegung des Handlungsbedarfs die Dringlichkeit von Reformen kaum deutlich. Handlungsbedarf besteht unter anderem deshalb, da die Zahlen stationärer Unterbringung in den letzten zehn Jahren deutlich gestiegen sind, aber damit längst keine zukunftsfähige, gute Heimerziehung verbunden ist und das Erziehungs- und Bildungshandeln in der Heimerziehung kaum Thema fachlicher Öffentlichkeit war und ist. Eine zukunftsfähige und inklusiv ausgerichtete Heimerziehung steht aber vor einer doppelten Herausforderung. Einerseits wird sie zukünftig noch mehr junge Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen begleiten und andererseits wird sie an dem Anspruch gemessen werden, wie sie während und nach der Heimerziehung es den jungen Menschen ermöglicht, ihr persönliches Leben im Rahmen des regulären institutionellen Gefüges des Aufwachsens und des Alltagslebens zu gestalten. **Dies bedeutet der Anspruch wird intensiviert, dass Heimerziehung soziale Teilhabe ermöglicht und die jungen Menschen eine entsprechende Schul- und Berufsausbildung sowie einen Übergang in die reguläre Arbeitswelt finden. Ebenso haben sie damit einen Anspruch regulär am sozialräumlichen und politischen Alltagsleben teilnehmen zu können.** Dies bedeutet Beteiligung nicht nur in der Heimerziehung zu stärken, sondern Beteiligung auch im Kontext der sozialen Teilhabe in den sozialräumlichen Bezügen der Heimerziehung zu sehen. Formen der Exklusivität und Spezialisierung sowie der Unterbringung in sozialräumlich nicht rückgebundenen Settings werden stärker begründungspflichtig und können nur darüber legitimiert werden, dass sie die soziale Teilhabe auf diesem Weg stärken und selbstwirksame Bildung und Erziehung ermöglichen.

Diese Aspekte sind aber bisher in den Vorschlägen zu wenig berücksichtigt worden. Ebenso bedarf es einer Auseinandersetzung mit allgemeineren Zukunftsthemen wie Mobilität, Wohnungslosigkeit oder auch Veränderungen im Bereich von Bildung und Digitalisierung. Die Ausgestaltung einer inklusiven Heimerziehung sollte überdies nicht auf Behinderung reduziert werden, sondern es muss gefragt werden, wie sie z.B. auch soziale Herkunft und Migration berücksichtigt. Es werden in der Darlegung des Handlungsbedarfs zwar einige wichtige Kritikpunkte herausgearbeitet, aber noch kaum eine Zukunftsperspektive für die Heimerziehung im Rahmen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe entwickelt.

I. Inklusive

EREV/IGfH: Es ist nicht klar, was mit der Stärkung der Bedarfsgerechtigkeit der Qualitätsentwicklung gemeint sein soll.

II. Kooperation

EREV/IGfH: Die Ausführungen hier sind zu allgemein und ein Querschnittsthema aller aufgeführten Handlungsbedarfe. Die Engführung auf systemische Ansätze ist nicht nachvollziehbar. Die gemeinsame Verantwortung von öffentlichen und freien Trägern ist vor allem in Bezug auf die häufig rein fiskalisch und organisatorisch motivierten Ausdifferenzierungen und

Belegungslogiken zu problematisieren, die eine Orientierung an den konkreten individuellen Hilfebedarfen der Adressat_innen konterkariert.

III. Fachkräfte

EREV/IGfH: Dieser Punkt ist zu präzisieren, um den Handlungsbedarf deutlich zu machen: Innerhalb der Heimerziehung werden Kinder und Jugendliche betreut, die in hohem Maße Grenzverletzungen, Vernachlässigung, Stigmatisierung und Beziehungsabbrüche erlebt haben. Fachkräfte der Heimerziehung benötigen daher besondere Qualifikationen, um junge, vulnerable Menschen angemessen zu verstehen und einen pädagogisch unterstützenden Alltag zu gestalten, in dem hilfreiche Erziehung, Beziehung und Bildung möglich werden. Das dafür notwendige Wissen bezieht sich aber nicht ausschließlich auf die Kinder und Jugendlichen selbst, sondern ebenso auch auf familiales Leben, auf Lebensumwelt und die Bedeutung von Gruppenprozessen. In all diesen Bereichen hat sich eine Vielzahl unterschiedlicher methodischer Kenntnisse entwickelt, die auch für die Qualifikation von Fachkräften im Bereich der Heimerziehung zu fördern sind. Darüber hinaus müssen die Arbeitsbedingungen für Fachkräfte so gestaltet sein, dass sie eine personelle Kontinuität sowie intensive Erziehungs- und Bildungsangebote gewährleisten können. **Der Fachkräftemangel verweist zudem auf die Notwendigkeit, das Handlungsfeld Heimerziehung insgesamt deutlich attraktiver zu gestalten.** Auch bedarf es eines deutlicheren Fokus auf spezifische Ausbildungsinhalte in der Fachschulausbildung sowie Hochschulausbildung, welcher die Anforderungen des Handlungsfelds stärker berücksichtigt.

IV: Bildungsauftrag:

EREV/IGfH: Heimerziehung muss zukünftig deutlich offensiver die eigene Verantwortung für Bildungs- und Ausbildungsvielfalt und Bildungsgerechtigkeit übernehmen. Dazu gehört auch, dass verschiedene Bildungswege möglichst lange offen stehen. Dass Kindern und Jugendlichen in der Heimunterbringung verschiedene Bildungswege signifikant seltener eröffnet werden, konterkariert eine zukunftsfähige, inklusive Heimerziehung. Auch in Hinblick auf die Bedeutung, die der Förderung durch Eltern beim Bildungserwerb zukommt, muss Heimerziehung ihre Möglichkeiten zur Unterstützung und Förderung der Hilfeadressat_innen offensiver ausbauen. Schulische Erfolge stehen in einem engen Zusammenhang mit den sozialen und materiellen Bedingungen im Elternhaus. Wenn also Betreuung außerhalb des Elternhauses notwendig ist, muss Heimerziehung Kindern und Jugendlichen nicht nur eine gute soziale Beheimatung anbieten, sondern auch eine angemessene Förderung in schulischen, kulturellen und sportlichen Belangen eröffnen.

C. Handlungsoptionen:

EREV/IGfH: Grundsätzlich nehmen die Vorschläge die Perspektive einer inklusiven Erziehungshilfe nicht auf. Diese bedeutet soziale Teilhabe zu stärken und Heimerziehung stärker in das reguläre institutionelle Gefüge des Aufwachsens zu verankern sowie die Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbständigung (vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht) von jungen Menschen entsprechend als Gradmesser sozialer Teilhabe zu sehen. **Damit sind ins-**

besondere sozialräumlich rückgebundene und lokale in den Bildungs- und Ausbildungsgefügen und -netzwerken verankerte Wohngruppen und Einrichtungen zu fördern. Auch muss gefragt werden, wie Formen der Heimerziehung insgesamt flexibler und durchlässig – auch in Blick auf andere Hilfeformen – gestaltet werden können.

Was in den Vorschlägen zudem insgesamt fehlt, ist die Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen und Lebenssituationen (z.B. geschlechtliche Identität, Interkulturalität, Kinder mit psychischen Erkrankungen) sowie Differenzierungen in der Heimerziehung entlang von Alter und verschiedenen Heimerziehungsprofilen. Beispielhaft sei hier auf die spätestens seit 2010 steigende Aufnahme von Kindern unter 6 Jahren hingewiesen, die von Heimerziehung verlangt, konzeptuelle Weiterentwicklungen zur Stärkung der Beteiligung und Mitgestaltung der Eltern am Hilfeprozess auf den Weg zu bringen. Damit einhergehend ließe sich z.B. prüfen, ob die Umsetzung neuerer Konzepte wie die Aufnahme von Eltern und Kindern in stationäre Settings (z.B. Familiengruppen) rechtlich zu vereinfachen ist.

I. Inklusive Heimerziehung/Beteiligung

Vorschlag 1:

EREV/IGfH und Paritätischer: **Die Förderung und Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen Betroffener und Nutzer*innen sollten im § 85 Abs. 2 SGB VIII als eine Pflichtaufgabe der überörtlichen Träger der Jugendhilfe verankert werden sowie darüber hinaus in den Förderrichtlinien des Kinder- und Jugendplans.**

Vorschlag 2:

EREV/IGfH: Beteiligung und Selbstvertretung sollte nicht ausschließlich vor dem Hintergrund eines positiven Zusammenhangs zwischen Selbstwirksamkeitserfahrungen und Bildungsverläufen gelesen werden (siehe S. 30), sondern dezidiert das Ziel verfolgen, die Problematik des Machtüberhangs in Institutionen nach § 34 in den Fokus zu rücken und zu problematisieren. Problematische Machtbeziehungen konterkarieren das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen sowie eine inklusive Erziehung und Bildung, die Kinder und Jugendliche für zukünftige Herausforderungen befähigt. Als gesetzliche Konkretisierung ist in § 45 die Aufnahme differenzierter Schutzkonzepte denkbar, die partizipativ mit den jungen Menschen entwickelt werden müssen. **Schutz ist in den Dreiklang der UN-Kinderrechtskonvention von „Protection“, „Participation“ und „Protection“ zu stellen (vgl. Wolff u.a. 2017), und damit als grundsätzliche Perspektive einer demokratischen Heimerziehung zu sehen.**

Die Engführung auf Heimräte in der vorgeschlagenen Konkretisierung von Betriebserlaubnisverfahren ist nicht nachvollziehbar. Heimräte können zwar eine Form der Selbstvertretung in Einrichtungen darstellen, sollten aber grundsätzlich in Bezug auf die Art der Einrichtung individuell entwickelt werden. Eine Engführung auf Heimräte würde demgegenüber zu einer – jetzt schon zu beobachtenden – Formalisierung von Selbstvertretung führen. Demgegenüber muss es vielmehr um die Ermöglichung einer umfassenden Kultur der Beteiligung in Einrichtungen der Heimerziehung gehen. Diese zeichnet sich aus durch gesicherte Gremien und

Mitbestimmungsformen, welche flexibel auf die Ansprüche und Bedürfnisse der dort lebenden und arbeitenden Personen gestaltet werden.

Vorschlag 3:

EREV/IGfH: **Es bietet sich an, die Anforderungen an die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII auf die Installation von Verfahren zur Elternpartizipation zu erweitern.** Damit könnte (ähnlich wie in Bezug auf Kinder und Jugendliche) ein Prozess der Konzeptentwicklung in Einrichtungen angeregt werden, der Rechte von Eltern auch während der Unterbringung ihrer Kinder stärkt und unterschiedliche Partizipationsmöglichkeiten von Eltern (z.B. im Alltag, in Gremien) vorantreibt. Beteiligungswerkstätten (auch einrichtungsübergreifend) werden für eine prozesshafte Konzeptentwicklung als zielführend eingeschätzt.

II. Kooperation von öffentlichen ...

Vorschlag 1:

EREV/IGfH: Hier ist eine Konkretisierung der Vorschläge notwendig. Denkbar wären durch das BMFSFJ geförderte (Forschungs-)Projekte und Dialogprozesse.

Vorschlag 3:

EREV/IGfH und Paritätischer: Grundsätzlich ist die Stärkung sozialraumgebundener Angebote unbedingt zu unterstützen. Es besteht aber Skepsis dahingehend, einen solchen grundlegenden Erneuerungsprozess im Rahmen des gegenwärtigen jugendhilferechtlichen Diskurses zu bewältigen. Es sollte unabhängig davon aber auf den Begriff der Sozialraumorientierung im Jugendhilferecht verzichtet werden. Es ist in der Vergangenheit deutlich geworden, dass der Sozialraumbegriff immer wieder strategisch zur Etablierung von Sozialraumbudgets mit öffentlicher Kontrolle abhängiger Dienstleister eingesetzt wird, durch die versucht wird grundlegende Bestimmungen des Verhältnisses von öffentlicher und freier Trägerschaft im SGB VIII auszuhebeln.

III. Fachkräfte der Heimerziehung

Vorschlag 2:

EREV/IGfH: Dabei sollten Haltungsfragen sowie die Reflexion von Kindheitsbilder ebenso berücksichtigt werden wie methodische Möglichkeiten, z.B. bezogen auf Gruppenpädagogik oder die Förderung sozialer Mobilität (Sozialraum) der Kinder und Jugendlichen. Zugleich muss betont werden, dass der Wissenschaft-Praxis-Transfer nicht in den Bereich jugendhilferechtlicher Änderungsoptionen fällt.

Vorschlag 3:

EREV/IGfH: Grundsätzlich ist der Vorschlag zu begrüßen, allerdings werden auch hier keine jugendhilferechtlichen Änderungsoptionen gesehen. Denkbar wären hingegen alternative

Finanzierungs- und Unterstützungsmodelle – die nicht nur die Träger in die Pflicht nimmt – um Supervision und Weiterbildung umzusetzen.

IV: Bildungsauftrag

Vorschlag 2:

EREV/IGfH: Vordergründiges Ziel solcher Modellprojekte sollte es sein, mehr Bildungsgerechtigkeit zu ermöglichen, indem der Besuch von Regelschulen sowie der Übergang in Ausbildung als Inklusionsziel gestärkt werden. Es bleibt in dem Vorschlag offen, wie Modellprojekte konkret initiiert werden sollen.

V: Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

EREV/IGfH: Grundsätzlich wird die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik unbedingt begrüßt. Zu überlegen wäre darüber hinaus, ob und wie eine Erfassung von Hilfeverläufen im biographischen Kontinuum umsetzbar wäre. **Denkbar für die Entwicklung einer inklusiven Heimerziehung wäre ebenfalls eine bundesweit angelegte Untersuchung über die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen zum eigenen Wohlbefinden innerhalb der stationären Kinder- und Jugendhilfe.**

IGfH, 26.03.2019

Rückmeldungen zum SGB VIII TOP 6: Inobhutnahme

IGFH

Seite 35:

„Im Hinblick auf die Art der Unterbringung befugt § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Unterbringung bei einer geeigneten Person (in der Regel die sog. Bereitschaftspflege), in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform.“

Kommentar:

EREV/IGfH: Die Schlussfolgerung, dass eine Unterbringung bei einer geeigneten Person in der Regel eine Bereitschaftspflege ist, muss eher als spekulativ angesehen werden. Eine geeignete Person kann auch ebenso ein Familienmitglied sein. Diese Schlussfolgerung legt offen, dass eine Weiterentwicklung der Statistik zu Inobhutnahmen notwendig ist.

Seite 36: Anmerkung zum Handlungsbedarf:

EREV/IGfH: **Die Einheit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche muss wieder hergestellt werden und die Abschaffung des § 42a vorläufige Inobhutnahme muss geprüft werden und sobald wie möglich vollzogen werden.** Inobhutnahme-Einrichtungen müssen in einer von Migration und Zuwanderung geprägten Gesellschaft und ihren Herausforderungen ausgestaltet werden, um Exklusionsstrukturen nachhaltig abzubauen. Ein inklusives SGB VIII kann darauf nicht verzichten.

Begleitet werden kann dies durch Expert_innengespräche zur Ausgestaltung Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere auch der Inobhutnahme – in der Einwanderungs- und Migrationsgesellschaft, um konzeptionelle Weiterentwicklungen anzuregen.

Ausbildungsstandards der Fachkräfte in der Inobhutnahme formulieren und die Ausbildung stärken. Auf Grundlage des neugefassten Artikel 104c GG sollte der Bund in gemeinsamer Verantwortung mit den Ländern die Ausbildung von Fachkräften anregen und ihre Qualifizierung weiterentwickeln. Hierzu sollten Bund-Länder-Arbeitsgruppen unter Mitwirkung von Ausbildungsinstitutionen und Fachorganisationen einberufen werden und eine umfassende Gesamtstrategie erarbeitet werden.

Die Inobhutnahme-Einrichtungen müssen ein Beteiligungs- und Beschwerdekonzert vorhalten und diese stetig über die Qualitätssicherung immer weiter vorschreiben. Dies ließe sich im § 45 SGB VIII Betriebserlaubnis auch gesetzlich kodifizieren.

Vormundschaft: § 42a Abs. 3: „Notvertretung“ des Jugendamtes statt einer richtiger Vormundschaftsbestellung ist problematisch, da das Jugendamt somit in einer Doppelrolle agiert – einerseits als rechtlicher Vertreter der umF und andererseits als die für das Erstclearing und Verteilungsverfahren zuständige Behörde –, womit eine Interessenkollision unvermeidbar ist.

Die Zulässigkeit von einigen Maßnahmen zur Feststellung des Alters (z.B. Röntgen der Handwurzelknochen) ist sehr umstritten und könnte gesetzlich klarer geregelt werden. Ein invasiver Eingriff in den Körper stellt für die Sozialpädagogik keine Option dar und sollte auch vom Fachlichen Ministerium zurück gewiesen werden. Weiterhin sollte diese Aufgabe bundesweit im Aufgabenbereich der Jugendhilfe bleiben und nicht sukzessiv in den Aufgabenbereich der Ordnungsbehörden wie im Bundesland Baden-Württemberg.

Klarstellung der Verpflichtung zum vorübergehenden Tätigwerden bei ungeklärter örtlicher Zuständigkeit (§ 86 d SGB VIII) zum Einstieg ins Hilfeverfahren.

Die Zeit der Inobhutnahme endet mit dem Einstieg ins Hilfeplanverfahren. Die Zielsetzung sollte daher sein, das erste Hilfeplangespräch unverzüglich durchzuführen. Anschlusshilfen müssen hierfür den Bedarfen entsprechend vorhanden sein.

Bedarfsgerechter Ausbau spezifischer Angebote für Eltern zum Clearing der Rückkehroption des Kindes / Jugendlichen in den Haushalt bzw. in Eltern-Kind-Einrichtungen.

Sicherung beschleunigter Verfahrensabläufe im gerichtlichen Verfahren

Seite 37:

„Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Ausgestaltung von Anschlusshilfen, die lange Verweildauern in der Inobhutnahme verhindern sollen.“

Kommentar:

EREV/IGfH: Die Praxisforschung (LWL/ LVR (2016): Junge Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe; Petri/Pierlings 2016: Chance Bereitschaftspflege) zeigt, dass die (quantitative) Frage nach Anschlusshilfen nur ein Aspekt ist. Insbesondere fehlen Verfahrensstrukturen zwischen den beteiligten Fachkräften (Jugendamt und Träger/ ASD und FBB).

Seite 37:

„Verbindlichere Regelungen von transparenten Anschlussverfahren könnten hier helfen.“

Kommentar:

EREV/IGfH: Eine Konkretisierung dieser Formulierung wäre hier sehr begrüßenswert. Es ist unklar, was hiermit gemeint sein soll.

Seite 37:

Es stellt sich die Frage, ob das geltende Recht eine entsprechende Aufklärung, Beteiligung und Unterstützung der Eltern im Rahmen der Inobhutnahme sicherstellt.

Kommentar:

EREV/IGfH: Die IGfH schließt sich der Perspektive an, dass in der Zusammenarbeit mit den Eltern ein enormer Weiterentwicklungsbedarf besteht. Ob eine rechtliche Kodifizierung und Ausgestaltung der Elternarbeit im SGB VIII § 42 den gewünschten Effekt hat, wird eher kritisch gesehen. Unbeabsichtigte Nebenfolgen könnten bspw. sein, dass gute Konzepte zur Unterstützung von Eltern in den Einrichtungen durch eine solche Initiative konterkariert werden. Gleichwohl muss deutlicher als bisher herausgestellt werden, dass die **Weiterentwicklung der Elternarbeit in der gemeinsamen Verantwortung von Jugendämtern und freien Trägern besteht.**

Seite 38:

Im Rahmen der 61.383 im Jahr 2017 durchgeführten Inobhutnahmen erfolgte nur in 9.996 Fällen eine Unterbringung bei einer „geeigneten Person“, d.h. einer Bereitschaftspflegeperson. Es stellt sich die Frage, ob der Bedarf an familiärer Bereitschaftsbetreuung höher ist und damit ein Ausbau qualifizierter Bereitschaftspflegestellen notwendig erscheint.

Kommentar:

EREV/IGfH: Die Schlussfolgerung, dass eine „geeignete Person“ gleich eine Bereitschaftspflegeperson wäre, ist nicht gegeben, auch Familienangehörige sind geeignete Personen, aber keine Bereitschaftspflegestellen. Hier muss die Statistik weiterentwickelt werden. Auch die Altersstruktur muss in der Weiterentwicklung berücksichtigt und differenziert werden. Jüngere Kinder werden häufiger in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht als Jugendliche. Ein Ausbau wird mit Nachdruck begrüßt, denn es besteht ein deutlicher Mehrbedarf (vgl. Petri/Pierlings 2016: Chance Bereitschaftspflege, S. 18f.).

Seite 38: Abschnitt C I. Strukturelle Kooperation:

EREV/IGfH: **Der Zugang zur Hilfe muss Kindern und insbesondere Jugendlichen (da sie den Hauptanteil der Selbstmeldungen stellen) bekannt sein. Dieser sollte direkt (Telefon oder bekannter Ort) zu jeder Zeit möglich sein.** Ein Zugang ausschließlich über Polizei oder Feuerwehr erfüllt diese Kriterien nicht. Eine geeignete und zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit der Jugendämter ggf. in Verbindung mit Kriseneinrichtungen ist geboten.

Weiterhin muss eine „verbindliche bzw. klarstellende Regelungen in Bezug auf die Abstimmung von Inobhutnahme- und Anschlusshilfestrukturen“ über die Jugendhilfeplanung nicht als Top-down etabliert, sondern in gemeinsamer Verantwortung von öffentlichen und freien Trägern gestaltet werden. Die Jugendhilfeplanung ist hierbei nur ein, wenn auch ein wichtiges, Instrument.

S. 38 (Abschnitt V. Bereitschaftspflege):

EREV/IGfH: Grade in Metropolregionen liegt ein Mangel an Bereitschaftspflegestellen vor, bspw. sind in Berlin die Jugendämter seit einigen Jahren bemüht, geeignete Personen für diese Tätigkeit anzuwerben, aber nicht mit ausreichendem Erfolg. **Eine bundesweite Initiative wäre hier sicher hilfreicher.**

Seite 39 (II Übergänge aus der Inobhutnahme / Verweildauer im Einzelfall Vorschlag 1):

EREV/IGfH: Die Beendigungsgründe für eine Inobhutnahme sind ausreichend im Gesetz beschrieben, Benennung weiterer Gründe ist nicht notwendig. Eine Klarstellung muss jedoch nicht nur zwischen Jugendamt und Träger geschaffen werden, sondern auch gegenüber den Eltern und den jungen Menschen, dies passiert bisher noch ungenügend. Hier liegen häufig Gründe, warum ein Prozess entschleunigt wird und ein erneuter Klärungsprozess eingeleitet wird, da eine Partei nicht nachvollziehen kann, warum Entscheidungen getroffen werden.

S. 39 (III Unterstützung und Beteiligung der Eltern):

Vorschlag 1

EREV/IGfH: Die Perspektive in diesem Vorschlag wird begrüßt. Wesentlich ist jedoch, dass freie und öffentliche Träger hier in gemeinsamer Verantwortung tätig sind. Gegenwärtig liegt die Elternarbeit beim Jugendamt.

Vorschlag 2

EREV/IGfH: **Es wird begrüßt, dass die freien Träger auch in ihrer Verantwortung der Elternarbeit in der Inobhutnahme adressiert werden.** Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass die Elternarbeit eine Koproduktion mit den Betroffenen ist, in gemeinsamer Verantwortung des Jugendamtes und der Einrichtung. Das Jugendamt führt die Inobhutnahme durch und nicht die

Einrichtung. Es wird mit Sorge gesehen, dass die Jugendämter über diese Konstruktion aus ihrer Verantwortung die Eltern zu unterstützen entlassen werden. Weiterhin müssen auch die notwendigen Ressourcen für eine Ausweitung der Aufgaben der Einrichtungen der Inobhutnahme bereitgestellt werden.

Seite 39 (V Bereitschaftspflege Vorschlag 1):

EREV/IGfH: Eine bundesweite Initiative zur Gewinnung von Bereitschaftspflegefamilien wird mit großem Nachdruck begrüßt. Die Attraktivität von Bereitschaftspflege muss erhöht werden, um den Mangel insbesondere im großstädtischen Bereich zu verringern.

Ausbau bedarfsgerechter Angebote zur Bereitschaftspflege bei geeigneten Personen im familiären Kontext, insbesondere für Kinder im Alter von 0-3 Jahren. Nach Beendigung der Bereitschaftspflege braucht es eine sozialpädagogische Ausgestaltung des Übergangs in geeignete Anschlusshilfen.

Seite 39 (V Bereitschaftspflege Vorschlag 2):

EREV/IGfH: Eine gute und laufende Qualifizierung von Bereitschaftspflegefamilien, z.B. durch Gruppenarbeit und Supervision, ist wichtig, eine Professionalisierung von Familien/BPP wird jedoch sehr kritisch gesehen. Die unterstützenden Dienste müssen die Professionalität bei der Erfüllung ihrer Aufgabe aufbringen. Eine klare Aufgabentrennung ist besonders auch mit Blick auf die Akzeptanz der Eltern notwendig.

Seite 40 (VI Statistik und Forschung):

EREV/IGfH: Wie oben bereits angemerkt, muss die Statistik weiterentwickelt werden. So muss neben den Anmerkungen oben auch die Zielgruppe der Minderjährigen, die aus Jugendhilfeeinrichtungen weglaufen oder disziplinarisch entlassen werden, differenzierter erfasst werden. Ihr Anteil ist insbesondere in der Zielgruppe der älteren Kinder und Jugendlichen ein relevanter Faktor.

Praxisentwicklungsforschung, die multiperspektivisch die Dimensionen Träger, Fachkräfte sowie die Minderjährigen selbst berücksichtigt, scheint notwendig.

Kommentar:

EREV/IGfH: Eine Praxisentwicklung „scheint“ nicht nur notwendig, sondern sie ist es. Aus dem „scheint“ muss ein „ist“ werden.